

Satzung zur 1. Änderung
Allgemeinen Entwässerungssatzung
der Verbandsgemeinde Alzey – Land vom 15.12.2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der § 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO), sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 10 wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:

(6) Für die Genehmigung eines zusätzlichen Hausanschlusses erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr. Die Gebühr wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2

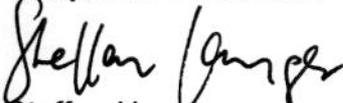
§ 15 wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:

(6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr. Die Gebühr wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Alzey, den 15.12.2014


Steffen Unger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandete oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.